

Satzung über die Aufgrabung öffentlicher Verkehrsflächen in der Stadt Nordhorn

Auf Grund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576 ff) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Nordhorn in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen.....	2
2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften	2
3 Genehmigungspflicht.....	2
4 Anträge auf Aufbruchgenehmigung/verkehrsbehördliche Anordnung	2
5 Erteilung der Aufbruchgenehmigung	3
5.1 Zustimmung zu den Arbeiten	3
5.2 Verkehrsrechtliche Maßnahmen	3
6 Beginn und Abwicklung der Arbeiten	3
6.1 Voraussetzungen	3
6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft.....	4
6.3 Grenzpunkte	4
6.4 Vorbegehung und Beweissicherung.....	4
6.5 Verkehrssicherung	4
6.6 Verschmutzungen	5
6.7 Betroffene Leitungen.....	5
6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen.....	5
7 Kostentragung	5
8 Haftpflicht	5
9 Aufbruchsperre.....	5
10 Notfallmaßnahmen	6
11 Abnahme.....	6
12 Gewährleistung	6
13 Allgemein technische Bedingungen.....	6
13.1 Allgemeines	6
13.2 Verfüllung und Verdichtung	7
13.3 Kreuzende Leitungen.....	7
13.4 Andere betroffene Leitungen.....	7
13.5 Niederschlagswasser.....	7
13.6 Unterbrechungen der Arbeiten	7
13.7 Sicherung von städtischem Eigentum	8
13.8 Fahrbahnmarkierungen.....	8
13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche	8
14 Schlussbestimmung	8
15 Inkrafttreten	8

Alle Anlagen sind auf der Internetseite der Stadt Nordhorn www.nordhorn.de abrufbar.....

1 Vorbemerkungen

Die Satzung über die Aufgrabung öffentlicher Verkehrsflächen in der Stadt Nordhorn gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Satzung gilt nicht für das Aufgraben der öffentlichen Straßen bei Beauftragung durch die Stadt Nordhorn und bei Maßnahmen nach Telekommunikationsgesetz (TKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist anzustreben, alle Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahnen innerhalb von nichtbefestigten Seitenstreifen zu legen sowie zur Vermeidung von Aufbrüchen grabenlose Verfahren anzuwenden.

2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften

Bei Arbeiten in den Straßen (Grabungen, etc.) sind insbesondere nachstehenden Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- VOB-Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTVE-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTVT-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV-Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV-Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP-4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA-95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- Arbeitsblatt DWA A 139
- DIN EN 1610
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV BEB-StB

3 Genehmigungspflicht

Arbeiten in der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung verbunden mit einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch das Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr in dessen Funktion als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde.

4 Anträge auf Aufbruchgenehmigung/verkehrsbehördliche Anordnung

Anträge auf Aufbruchgenehmigung/verkehrsbehördliche Anordnung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Beginn der Arbeiten beim Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr einzureichen. Bei kleineren Baumaßnahmen, wie z.B. Aufbrüche für Suchschlitze verkürzt sich die Frist auf 5 Arbeitstage.

Der Antragssteller hat dem Antrag aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen im **Maßstab 1:250** auf Grundlage der ALKIS-Daten des LGLN (Katasteramt Nordhorn) mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in der Regel als maßstabsgerechte PDF-Datei beizufügen. Außerdem sind die erforderlichen Verkehrszeichenpläne beizufügen und der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gem. MVAS zu benennen. Wenn die Erstellung der erforderlichen Verkehrszeichenpläne durch die Verkehrsbehörde beantragt wird, wird hierfür eine gesonderte Gebühr nach Arbeitsumfang erhoben.

Der Antrag ist ausschließlich per E-Mail unter aufbruch@nordhorn.de einzureichen.

Die oben genannten Unterlagen sind vor Antragsbearbeitung durch den Antragsteller zu erbringen. Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen.

5 Erteilung der Aufbruchgenehmigung

5.1 Zustimmung zu den Arbeiten

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen und Prüfvermerken, die seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt. Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

5.2 Verkehrsrechtliche Maßnahmen

Vor der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich, Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen sowie Straßenbegleitgrün) ist eine Anordnung der Stadt Nordhorn als Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 Abs. 6 StVO über Art und Umfang der verkehrlichen Maßnahmen erforderlich. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Anordnung vorliegt.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Nds. Straßengesetz erforderlich.

Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Soweit solche Flächen erforderlich sind, sind diese in Zusammenhang mit der verkehrsbehördlichen Anordnung zu beantragen.

6 Beginn und Abwicklung der Arbeiten

6.1 Voraussetzungen

Falls der Durchführungszeitraum vom genehmigten Ausführungszeitraum abweicht, ist dies dem Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr unter E-Mail: aufbruch@nordhorn.de umgehend mitzuteilen. Sollte von der beantragten Verlegeart bzw. Trasse abgewichen werden, ist die Zustimmung des vorgenannten Amtes einzuholen.

Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 (1), § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt. Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO ist grundsätzlich die örtliche Straßenverkehrsbehörde (Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr) zuständig.

Eine Ausfertigung dieser Genehmigung ist an der Baustelle auf Verlangen vorzuweisen.

Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und Bauende) ist einzuhalten. Wurde nach Ablauf des Genehmigungszeitraums nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt die Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen.

Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf der endgültige Fertigstellungstermin unter aufbruch@nordhorn.de mitzuteilen.

6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung zur Inanspruchnahme der Flächen erteilen. Für diese Maßnahmen ist eine verkehrsbehördliche Anordnung ebenfalls erforderlich und gesondert unter aufbruch@nordhorn.de zu beantragen.

6.3 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

6.4 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn kann auf Wunsch des Antragstellers mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Nordhorn, Fachbereich 6, Öffentliche Flächen gemeinsame Begehung durchgeführt werden, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren.

Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.5 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Vorschriften der RSA abzusperren und zu kennzeichnen. Die Aufbruchstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in der Regel in einem Zug wiederherzustellen.

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Nordhorn, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Fachpersonals der Stadt Nordhorn festgestellt, so ist diese berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen.

Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt Nordhorn durch den Antragsteller zu unterrichten. Die Stadt Nordhorn kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.

Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Über erforderliche Einschränkungen in der Erreichbarkeit der Grundstücke sind die Anlieger rechtzeitig durch den verantwortlichen Unternehmer zu unterrichten.

Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteneinrichtungen (Absperrrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Nordhorn ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig.

Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Nordhorn berechtigt, bestehende Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

6.6 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 NStrG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen.

Die Stadt Nordhorn hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

6.7 Betroffene Leitungen

Bei den Arbeiten ist grundsätzlich mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, auch wenn seitens der Stadt Nordhorn und der Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Auf vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Die Stadt Nordhorn behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet zu versagen.

7 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind. Weiterhin gehören dazu die Wertminderungszuschläge nach Nr. 9 dieser Satzung.

Im Zuge dieser Genehmigung werden Gebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Nordhorn in der zurzeit gültigen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühren werden mittels gesonderter Bescheide festgesetzt. Für die Gebühren der Aufbruchgenehmigung gilt bei maßnahmenbezogener Antragstellung folgende Staffelung:

1-5	Aufbrüche	insgesamt 60,00 €
6-15	Aufbrüche	insgesamt 120,00 €
16-30	Aufbrüche	insgesamt 180,00 €
31-50	Aufbrüche	insgesamt 240,00 €
ab 51	Aufbrüche	insgesamt 300,00 €

Diese Staffelung gilt nicht für die Unterhaltungserschweris gemäß Ziffer 9.

Die Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 in der zurzeit geltenden Fassung gesondert festgesetzt.

8 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Nordhorn oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner.

Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt Nordhorn von solchen Ansprüchen freizustellen.

9 Aufbruchsperrung und Unterhaltungserschweris

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung/Erneuerung von Verkehrsflächen gilt grundsätzlich eine Aufbruchsperrung von fünf Jahren.

Generell dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Parkflächen und alle sonstigen befestigten Flächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Wenn eine Straße vor Ablauf der Sperrfrist im Einzelfall aufgebrochen wird, beginnt mit Beendigung der Aufgrabungsmaßnahme die Sperrfrist erneut zu laufen.

Ausnahmen werden nur für Arbeiten in **begründeten Fällen** zugelassen.

Werden Straßen aufgrund einer Aufbruchgenehmigung aufgedrungen, ist der Stadt Nordhorn eine **Unterhaltungerschwernis in €/m² Grabungsfläche** wie folgt gestaffelt zu zahlen:

Zeitraum seit der Fertigstellung	Fahrbahn	Gehweg
1. - 2. Jahr	40,- €/m ²	20,- €/m ²
3. - 5. Jahr	20,- €/m ²	10,- €/m ²
ab 6. Jahr bis Ende der Nutzungsdauer	6,- €/m ²	3,- €/m ²

10 Notfallmaßnahmen

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notfallmaßnahmen) sind dem Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr (Verkehrsbehörde) sofort zu melden. Innerhalb von 48 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen.

Hinsichtlich Zahlung einer Unterhaltungerschwernis gilt Ziffer 9.

Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

11 Abnahme

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden.

Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen. Bei Aufbrüchen $\geq 10 \text{ m}^2$ erfolgt eine gemeinsame Abnahme. Bei Aufbrüchen $< 10 \text{ m}^2$ gilt die Baumaßnahme als abgenommen, wenn nicht 5 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige ein Abnahmetermin von der Stadt Nordhorn angesetzt wird.

Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmetermin vorzulegen.

12 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die hier genannten Auftraggeber sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben.

Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

Bei Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.

13 Allgemein technische Bedingungen

13.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle für Tiefbau eingetragen sind. Die fachliche Eignung eines Unternehmens ist dem Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr auf Anforderung vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.

Unternehmer, die die fachliche Eignung nicht erfüllen, werden vom Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt. Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist dem zuständigen Mitarbeiter im Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr zur Genehmigung vorzulegen und in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenkategorie auszuführen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die Stadt Nordhorn übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde.

Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Nordhorn entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Mitarbeiter der Stadt Nordhorn anerkannt wurde. Bei Bedarf ist eine Frostschutzschicht von 10 bis 20 cm Dicke einzubauen.

13.2 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV_2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$).

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frost (Asphaltarbeiten Temperaturen $< 3^\circ\text{C}$, sonstige Befestigungen $< 0^\circ\text{C}$) nicht zugelassen.

Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des Amtes für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr der Stadt Nordhorn unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Der Einbau von Recyclingmaterial wird nicht zugelassen.

13.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist zuvor eine zusätzliche Zustimmung des Amtes für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr für die Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Aushubmaterial ist abzufahren.

13.4 Andere betroffene Leitungen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren und zu entsorgen.

13.5 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch in der Nacht, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

13.6 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

13.7 Sicherung von städtischem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und sonstige Einbauten müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit der Stadt Nordhorn gehalten werden.

Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

Materialien, die zur Wiederverwendung genutzt werden könnten, aber bei den Aufbrucharbeiten zerstört wurden, sind durch neue Materialien gleicher Güte und Abmessungen zu ersetzen.

13.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen" (ZTV-M) wieder aufzubringen.

Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen. Verkehrsfreigabemarkierungen sind sobald technisch vertretbar durch Markierungen aus Heißplastik zu ersetzen.

13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RStO im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

14 Schlussbestimmung

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 des niedersächsischen Straßengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Absatz 2 des niedersächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße gehandelt werden.

15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

16 Anlagen

Alle Anlagen sind auf der Internetseite der Stadt Nordhorn www.nordhorn.de abrufbar.

Anlage 1: Kontaktdaten

Stadt Nordhorn
Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr
Bahnhofstraße 24
48529 Nordhorn

Stadt Nordhorn
Straßen, Brücken, Gewässer
Enschede Straße 1
48529 Nordhorn

E-Mailkontakt für sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit Aufbrüchen:

E-Mail: aufbruch@nordhorn.de

Ansprechpartner für Aufbruchgenehmigung:

Stadt Nordhorn, Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr
Tel. 05921 / 878 - 235

Verkehrsangelegenheiten:

Stadt Nordhorn, Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr
Tel. 05921 / 878 - 235

Abnahme/Gewährleistung:

Stadt Nordhorn, Fachbereich 6, Öffentliche Flächen
Tel.: 05921 / 878 - 720

Planauskünfte Kanal:

Stadt Nordhorn, Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr
Tel. 05921 / 878 - 216

Grünflächenamt:

Stadt Nordhorn, Grünflächenamt
Tel. 05921 / 878 - 433

Anlage 2: Liste der Versorgungsträger Stadtgebiet Nordhorn

Gas und Wasser

nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH
Gildkamp 10
48529 Nordhorn
Tel.: 05921 / 301 - 0
Fax: 05921 / 301 - 112

Erdgas Münster Transport GmbH & Co.KG
Anton-Bruchausen-Straße 4a
48147 Münster
Tel.: 0251 / 2800 - 0
Fax: 0251 / 2800 - 279

Westnetz GmbH

Westnetz GmbH
Prof.-Prakke-Straße 1
48455 Bad Bentheim
Tel. 05922-7758-0

Eisenbahn

Bentheimer Eisenbahn AG
Otto-Hahn-Str. 1
48529 Nordhorn
05921 / 80 33 – 0

Diese Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlage 3: Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen

Zutreffendes bitte ankreuzen und Antrag über aufbruch@nordhorn.de einreichen

Auftraggeber	Ausführende Firma
Tel.:	Tel.:
Fax.:	Fax.:
E-mail:	E-mail:

Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung gem. § 45 StVO

Straße/Hausnummer: _____

Antragsteller: _____

Verantwortlicher vor Ort: _____

Tel. außerhalb der Arbeitszeit: _____

Ausführungszeitraum: _____

Lage der Arbeitsstelle:

- Kopfloch Längsverlegung Pressung
- Fahrbahn Gehweg Radweg Grünanlage Bankett
- Platten Pflaster Asphalt

Aufgrabungsursache: _____

Absicherung der Arbeitsstelle:

Die Absicherung der Arbeitsstelle wird nach

- dem beigefügten Verkehrszeichenplan
- nach Regelplan Nr. _____ vorgenommen.
- Über die Lage von Fremdanlagen haben wir uns informiert.

**Tagesbaustelle bis 3AT Dauer
Absicherung mit Dauererlaubnis**



- Die Satzung der Stadt Nordhorn wird hiermit anerkannt (Ohne Zustimmung keine Genehmigung)**

Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst nach dem Erhalt der verkehrsbehördlichen Anordnung begonnen werden darf. Es wird versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie ggfs. die Aufstellung und Bedienung einer Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Bei Schadensfällen, die in ursächlichem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen, stellen wir den Straßenbaulastträger von Ansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

Anlagen: Skizze:

- Verkehrszeichenplan
- Regelplan
- Lageplan

Datum / Unterschrift des Antragstellers


Anlage 4: Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 StVO

Antragsteller Tel.: Fax.: E-mail: Verantwortlicher Bauleiter Tel.-Nr.: Mobil:

Ich/Wir beantrage/n eine

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vollsperrung für den Verkehr | <input type="checkbox"/> mit überörtlicher Umleitung |
| <input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung für den Verkehr | <input type="checkbox"/> mit innerörtlicher Umleitung |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung | |
| <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße | |
| Gehweg vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | beidseitig vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Zusätzliche Sondernutzungsfläche <input type="checkbox"/> ja _____ m ² | <input type="checkbox"/> nein |

Dem Antrag sind als Anlagen beigefügt:

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Regelplan nach RSA | <input type="checkbox"/> Lageplan |  |
| <input type="checkbox"/> Planskizze für Umleitung | <input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan | |
| <input type="checkbox"/> Ein Beschilderungs-/Umleitungsplan soll von der Örtl. Straßenverkehrsbehörde erstellt werden (gebührenpflichtig) | | |

Straße/Haus-Nr.:			
Zeitraum	von		bis
Beschreibung der Arbeitsstelle (z.B. vor Gebäude Nr., auf Höhe Flst.-Nr., zwischen den Einmündungen der ... Straße und der ... Straße)			
Art der durchzuführenden Arbeiten (genaue Angaben)			
Breite der Fahrbahn im Bereich der Arbeitsstelle		m	
Breite des/der Gehweg/e im Bereich der Arbeitsstelle		m links	m rechts
Breite des beanspruchten Fahrbahnbereichs		m	
Breite des beanspruchten Gehwegbereichs		m	

Voraussetzung für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Verkehrsbehörde ist der Eingang eines vollständigen Antrages einschließlich der erforderlichen Anlagen, insbesondere sind Lagepläne und/oder Verkehrszeichenpläne und/oder Regelpläne beizufügen.

(Datum) (Unterschrift)

Anlage 5: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Nordhorn, Grünflächenamt entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt Nordhorn zu beantragen.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3 x der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Grünflächenamts – durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln.

Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden.

Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebenden Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit- Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht. Dieser wird nach der Methode „Koch“ berechnet.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

Die auftragnehmenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich dem Grünflächenamt den Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist das Grünflächenamt zu benachrichtigen, falls sofort notwendige Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden.

Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz.

9. Sanierungs- und Schutzmaßnahmen

Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit der Stadt Nordhorn, Grünflächenamt durchzuführen.

Anlage 6: Fertigstellungsanzeige

An die
Stadt Nordhorn
Bahnhofstraße 24
48529 Nordhorn

aufbruch@nordhorn.de

Genehmigungsnummer: _____

Straße: _____

Ursache der Aufgrabung: _____

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Wegeoberfläche ist entsprechend den Auflagen der Stadt Nordhorn hergestellt worden.

Es wird um Abnahme gebeten.

Datum / Firmenstempel / Unterschrift



Anlage 7: Abnahmeprotokoll

über Wiederherstellung einer Aufgrabung

Abteilung

Amt für Straßenbau, Entwässerung und Verkehr (Zimmer E. 16)

Anschrift

Bahnhofstraße 24
D-48529 Nordhorn

Ansprechpartner/in

Herr Carsten Müller

e-Mail

carsten.mueller@nordhorn.de

Telefon

(0 59 21) 8 78 - 218

Antrags-Nr.

4660 - _____

Antragsteller:

Name, Anschrift

ausführende Firma:

Name, Anschrift

Die Abnahme über die Gesamtleistung fand am _____ statt.

Es sind

keine Mängel

folgende Mängel _____

_____ festgestellt worden.

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis _____ vollständig und endgültig zu beseitigen.
Sofern dies nicht geschieht, ist die Stadt Nordhorn berechtigt, auf Kosten des Antragstellers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen.

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die Gesamtleistung beträgt nach BGB 5 Jahre.

Beginn der Verjährungsfrist : _____

Ende der Verjährungsfrist : _____

Nordhorn, den _____

Antragsteller

Fachbereich Öffentliche Flächen

Abteilung Straßen

Fachbereich 4660

Abteilung Straßenbau, Entwässerung u. Verkehr

Anlage 8: Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen

zur Aufgrabung

Ortsbezeichnung: _____

Der von mir/uns benannte "Verantwortliche für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs" hat die gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)" geforderte Qualifikation für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen.

Den Qualifikationsnachweis habe(n) ich/wir auf separater Anlage beigefügt.

Mir/uns ist bekannt, dass beim Fehlen eines solchen Nachweises die Stadt Nordhorn jederzeit berechtigt ist, die Arbeiten einstellen zu lassen und eine Wiederaufnahme solange untersagt werden kann, bis ein entsprechender Nachweis durch die bauausführende Firma erbracht wird.

(Ort) (Datum) (Firmenstempel und Unterschrift)